

Informationsblatt für das Drogenabstinenzprogramm im Haar

1 Allgemeines

Als Voraussetzung für die MPU kann in der Regel ein Abstinenznachweis über sechs bzw. zwölf Monate gefordert werden. In den seit 1. Mai 2014 gültigen Beurteilungskriterien zur Fahreignung ⁽¹⁾ sind in den CTU-Kriterien die Anforderungen für einen verwertbaren Abstinenzbeleg aufgeführt. Beachten Sie bitte in Ihrem eigenen Interesse die folgenden Hinweise, um das Abstinenzkontrollprogramm gemäß diesen Kriterien erfolgreich abschließen zu können. Außerdem empfehlen wir Ihnen, sich bei der Vorbereitung auf die MPU mit einer entsprechenden Beratungsstelle in Verbindung zu setzen.

2 Abstinenzkontrollprogramm

2.1 Anmeldung

Für das Abstinenzkontrollprogramm können Sie unter der Tel. +49 961 309-270 oder per Email unter forensik@synlab.com Kontakt mit unserem Institut aufnehmen und einen Termin für ein Informationsgespräch und einen Vertragsabschluss vereinbaren. Bitte bringen Sie einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass) zur Erfassung Ihrer Personaldaten mit. Der Vertrag kann Ihnen auch nach telefonischer Anmeldung zugesandt werden. Nach Eintreffen des unterschriebenen Vertrages beginnt das Abstinenzkontrollprogramm. Am Tag der ersten Probenahme werden Ihre Personaldaten im Vertrag anhand Ihres Ausweises kontrolliert.

2.2 Vertrag

Im Vertrag werden die Art des gewünschten Abstinenzkontrollprogramms, der Kontrollzeitraum und die Anzahl der nötigen Untersuchungen in Anlehnung an die CTU1-Kriterien festgelegt. Zum Vertrag erhalten Sie dieses Informationsblatt mit den Rahmenbedingungen für das Kontrollprogramm. Das Informationsblatt ist Bestandteil des Vertrages. Die Probenahme muss in einer zertifizierten Abnahmestelle erfolgen (siehe 3.3).

2.3 Kosten

Leistung	Preis inkl.	Bemerkung
Polytoxikologisches Screening im Haar (Amphetamine, Benzodiazepine, Cannabinoide, Cocain, Methadon und Opiate)	154,90 €	pro Analyse
Polytoxikologisches Screening im Haar bei vorbekanntem Opiatkonsum (zusätzlich Buprenorphin, Tramadol und Tilidin)	214,40 €	pro Analyse
Probenahme Haar	25,00 €	pro Probenahme

Die anfallenden Kosten sind am Tag der Probenahme vor Ort in bar oder per EC-Karte (abhängig von der Probenahmestelle) zu bezahlen. In einigen Probenahmestellen kann ausschließlich per Rechnung gezahlt werden.

3 Durchführungsbedingungen

3.1 Rahmenbedingungen bei der Haaranalyse

Laut CTU1-Kriterium kann die Abstinenz von Drogen auch im Haar nachgewiesen werden. Dabei wird das kopfhautnahe Segment untersucht, wodurch je nach Haarlänge ein bestimmter Zeitraum retrospektiv kontrolliert werden kann. Es wird eine Wachstumsgeschwindigkeit von einem Zentimeter pro Monat angenommen. Bei der Haaranalyse entfallen die Anforderungen für die kurzfristige Erreichbarkeit und ständige Verfügbarkeit. Für die Verwertbarkeit der Haaranalyse sind aber einige Besonderheiten zu beachten:

- Aus folgenden Gründen können in einem kopfnahen Segment von z.B. 6 cm Länge nach einer Abstinenz von sechs Monaten immer noch Drogen nachgewiesen werden:
 - 10 bis 20% der Haare am Hinterhaupt sind in der Stillstandphase. Sie dauert ca. 6 Monate, bis die Haare endgültig ausfallen. Diese Haare können einen Konsum von vor mehr als sechs Monaten anzeigen, abhängig von der Konsumintensität.
 - Aus Körperdepots können Drogen in die Haare auch bis zu wenigen Monaten nach Konsumende noch eingelagert werden.
 - Die Wachstumsraten der Haare schwanken inter- und intraindividuell.
- Eine Haaranalyse ist bis max. 6 cm Länge möglich
- Gebleichte Haare sind für die Untersuchung nicht geeignet.
- Colorierte Haare können für einen Zeitraum von max. 6 Monaten anerkannt werden, wenn für die 2. Kontrollperiode von 6 Monaten unbehandelte Haare zur Verfügung stehen oder für die 2. Kontrollperiode ein Urinkontrollprogramm durchgeführt wird, so dass in Zusammenschau von Haaranalyse und Urinkontrolle der Zeitraum von einem Jahr als hinreichend belegt angesehen werden kann. Sie sind verpflichtet eine kosmetische Behandlung der Haare bei der Probennahme anzugeben.
- Eignung anderer Körperhaare:
Andere Körperhaare werden nur in Ausnahmefällen für den Abstinenznachweis verwendet.
- Da die Haarentnahme (in der Regel am Hinterhauptshöcker) kopfhautnah erfolgen muss, sind kosmetische Folgen (kahle Stelle im Bereich der Abnahme) unvermeidbar. Etwaige Regressansprüche aufgrund möglicher kosmetischer Folgen sind ausdrücklich ausgenommen.
- Bitte kommen Sie mit frisch gewaschenen Haaren zur Probennahme.
- Wir empfehlen Ihnen erst nach Erhalt des Befundes bzw. des Testergebnisses zum Friseur zu gehen.

3.2 Vermeidung der Beeinflussung des Testergebnisses

Das Laborergebnis kann durch verschiedene Faktoren unter Umständen beeinflusst werden.

Da Sie den Nachweis der Abstinenz führen müssen, wird jeder positive Nachweis, auch wenn er durch unten genannte Faktoren verursacht wurde, zuerst zu Ihrem Nachteil ausgelegt.

Daher sollten Sie in Ihrem Interesse unbedingt einige Verhaltensregeln beachten.

- Haarkosmetik (Tönen, Färben, Bleichen, Dauerwelle, chem. Glätten) reduziert den Gehalt an Drogen im Haar. Daher ist Haarkosmetik zu vermeiden. Dies führt vor allem beim Bleichen zur Nichtanerkennung der Befunde.
- Passive Exposition zu gerauchten Drogen (z.B. Cannabis oder Kokain) sowie Kokainstäube müssen unbedingt vermieden werden.
- Weisen Sie Ihren Arzt bei einer Behandlung z.B. mit Codein auf das Drogenabstinenzprogramm hin. Er wird für Sie eine Alternativmedikation finden. Sollte dies nicht möglich sein, lassen Sie sich dies vom Arzt attestieren.
- Vermeiden Sie vorsorglich hanfhaltige Haarpflegemittel.

3.3 Verhalten nach Einbestellung und bei Probenahme

Zur Überprüfung der Identität muss ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis mitgebracht werden. Die Gebühren für die Untersuchung müssen vor der Untersuchung entrichtet werden. Entsprechend der CTU 2-Kriterien darf die Probennahme nur in einer zertifizierten Abnahmestelle erfolgen. Diese können Sie bei uns erfragen oder auf unserer homepage einsehen.

3.4 Abbruchkriterien

Bei folgenden Vorkommnissen wird das Abstinenzkontrollprogramm abgebrochen:

- Bleichen der Haare
- Colorieren in der 2. Kontrollperiode
- Keine Angabe der Haarbehandlung
- Positiver Befund

Ein Abbruch des Abstinenzkontrollprogramms von Ihrer Seite muss schriftlich erfolgen. Bei einem Abbruch des Kontrollprogramms Ihrerseits vor der ersten Probennahme wird eine Bearbeitungsgebühr von 30 Euro fällig.

3.5 Befundmitteilung

Es werden keine Einzelbefunde herausgegeben. Bei erfolgreicher Durchführung des Abstinenzkontrollprogramms erhalten Sie diese gesammelt zusammen mit einem abschließenden Befundbericht entsprechend den CTU4-Kriterien. Aus Datenschutzgründen können Ihnen unsere Mitarbeiter keine telefonischen Auskünfte über Ihren Befund geben.

Lit.: (1) Schubert, W.; Dittmann V. & Brenner-Hartmann, J. (Hrsg.): Urteilsbildung in der Fahreignungsbegutachtung, Beurteilungskriterien, Bonn, Kirschbaum Verlag, 3. Auflage 2013